

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 41 (1926)

Artikel: Der Bau der heutigen Bözbergstrasse : ein Beitrag zur Geschichte der Landschaft am Bözberg und ihrer Verwaltung durch die Berner Patrizier im achtzehnten Jahrhundert, auch zur schweizerischen Verkehrsgeschichte

Kapitel: Geschichtliches Ergebnis

Autor: Heuberger, S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Geschichtliches Ergebnis.

Daß die bernische Aristokratie dem Landvolke den Bau und den Unterhalt der Straßen zum größten Teil auferlegte und nur wegen der drückenden Armut der Bauern in den Ämtern Schenkenberg und Kasteln den Hauptteil der Kosten der neuen Straße übernahm, ist eine Folge des Rechtsverhältnisses zwischen der Regierung und dem Landvolk. Jene war nicht nur im Besitze der staatlichen Hoheitsrechte, sondern auch eines Haupttheiles des ganzen Staatsgebietes, und das Landvolk war für die Benutzung des abträglichen Bodens zu Abgaben — Zehnten und Bodenzinsen — sowie zu Frondiensten verpflichtet.

Dieses Rechtsverhältnis, Feudalismus genannt, bestand bis zur Revolution am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in allen europäischen Staaten. Es bildete die Grundlage der Aristokratie, die es benutzte, um zur politischen auch die wirtschaftliche Vormacht zu erlangen.

Um so erstaunlicher ist es, daß es schon im dreizehnten und im vierzehnten Jahrhundert einigen kleinen Hirtenvölkern in den schweizerischen Alpen gelang, die Aristokratie in ihrem Gebiete zu stürzen und demokratische Gemeinwesen aufzurichten. Es sind die Landkantone.

Der Aargau benutzte im Jahre 1798 die Zeitumstände, um sich mit französischer Hülfe von der Berner Aristokratie zu befreien. Diese aber versuchte im Jahre 1814, sich, auch mit fremder Hülfe, die einträgliche aargauische Domäne wieder anzueignen. Aber der Versuch scheiterte an der Entschlossenheit des Aargauer Volkes, das bereit war, sich für die gewonnene Selbständigkeit mit den Waffen zu wehren, wenn es sein mußte; und an der Festigkeit seines Vertreters am Wiener Kongreß.¹

¹ Siehe das Nähere in Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses; im XXXV. Bande der Argovia (1913).

Im Kanton Bern behauptete sich das patrizische Regiment der Hauptstadt bis zur französischen Julirevolution des Jahres 1830. Als unter ihrem mächtigen Einflusse in den aristokratisch regierten Kantonen der Schweiz demokratische Verfassungen eingeführt wurden, die den Grundsatz der Volkssouveränität enthielten, „konnte sich auch der Patrizierkanton Bern dem Strome der Zeit nicht entziehen; das Stadtpatriziat mußte, trotz seiner vorzüglichen Verwaltung, vor dem Andrängen der Landpartei sein Regiment niederlegen, und der 6. Juli 1831, von dem die Verfassung für die Republik Bern datiert ist, bedeutet einen Markstein in der Geschichte des bernischen Freistaates. Am 31. Juli 1831, dem Tage der Volksabstimmung, verkündeten Freudenfeuer von allen Bergen und Hügeln das glückliche Ergebnis.“²

Die Grundlasten jedoch, die während ungezählter Jahrhunderte die Aristokratie am Leben erhalten hatten, überdauerten den Sturm von 1831. Mancher Aargauer wird mit Verwunderung lesen, wie noch im Jahre 1846 der Bauernsohn Jakob Stämpfli, der nachmalige Bundesrat, und seine politischen Gesinnungsgenossen für die Abschaffung der feudalen Grundlasten und für eine demokratische Gestaltung des Staatshaushaltes kämpften. Denn auf der einen Seite baute sich das Wirtschaftssystem und mit ihm das Finanzwesen des Staates immer noch auf den Feudallasten, hauptsächlich den Zehnten und Bodenzinsen, auf, deren Berechtigter der Staat war.“ „Der Finanzzustand konnte äußerlich betrachtet als günstig bezeichnet werden.“ Einer der Verfassungsräte nannte Bern den bis dahin verhältnismäßig reichsten Staat Europas. Stämpfli: „Wenn man bloß die Finanzen im Auge hat und nicht das Finanzsystem, so ist es ganz richtig, daß der Kanton Bern von allen Staaten Europas vielleicht der begünstigste ist.“

„Aber die Lasten waren ungleich verteilt. Sie trafen hauptsächlich den Viehzucht treibenden und ackerbauenden Stand.“

Regierungsrat Dr. Schneider wies auch auf die Ungleichheit in der Verteilung der Steuern hin; einzelne Gegenden, einzelne Gemeinden, einzelne Ortschaften, Personen und Grundstücke mußten alles bezahlen, während andere gänzlich davon befreit seien. —

² Bundesrichter Theodor Weiß: Jakob Stämpfli, ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit, I. Bd. (Bern 1921) S. 83.

Aus drei Gründen sei die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse und die daran anknüpfende Finanzreform notwendig:

Aus dem politischen Grunde, daß diese Lasten der einzige Hoffnungsstern der Aristokratie, das Band sei, welches das Land an die Aristokratie knüpfe. Mit der Abschaffung werde die Idee, welche mit diesen Lasten verbunden sei, nämlich daß das ganze Land der Stadt Bern gehöre, getötet; und es falle die letzte Stütze dahin, welche ein Wiederentstehen der Aristokratie möglich gemacht hätte. Der zweite Grund sei die politische Einheit des Kantons und die Beseitigung eines wesentlichen Zündstoffes. Der dritte Grund sei finanzieller Natur: so oder so werde eine Vermögenssteuer nicht zu umgehen sein.³

³ Im oben genannten Bande von Th. Weiß S. 127—129.